



**CLUB DES AFFAIRES
SAAR-LORRAINE**

Neufassung der Satzung 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

“CLUB DES AFFAIRES SAAR-LORRAINE e.V.”

2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert Entwicklungszusammenarbeit, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und allgemein die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, vor allem zwischen deutschen, französischen sowie anderen frankophonen und germanophonen Bürgern des Saarlandes, Lothringens und der angrenzenden Gebiete.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch deutsch-französische Begegnungen, Vorträge, Konferenzen, Arbeitskreise sowie Veröffentlichungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, Werksbesichtigungen, Bildungskurse und –reisen sowie die materielle und ideelle Förderung kultureller Projekte.

2. Die Tätigkeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- die Gründer des Vereins
- natürliche und / oder juristische Personen, die auf ihren schriftlichen Antrag hin als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand beschließt über ihre Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

3. Fördernde Mitglieder sind:

Natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein im weitesten Sinne fördern und unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft wird nach Anhörung und Einverständnis der betroffenen Person durch Beschluss des Vorstandes erworben.

4. Ehrenmitglieder sind:

Ordentliche Mitglieder, die den Zweck des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und ausgezeichnet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und verpflichtet, für die Ziele des Vereins zu wirken.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.
Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung verpflichtet.
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
durch Erklärung des Mitgliedes, die bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss.
Die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein und per Post, per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail zu Händen des Vorstands des Clubs gesandt werden.

durch den Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Mitglied war.

durch Ausschluss, wenn mindestens zwei Beitragszahlungen rückständig sind, nachdem zuvor erfolglos unter Fristsetzung gemahnt wurde.

durch Ausschluss wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens.

2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden erklärt wird.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt fest, welche Beiträge von den Mitgliedern zu zahlen sind. Die Höhe des Jahresbeitrages ist jeweils von der Mitgliederversammlung für das nächste Kalenderjahr festzusetzen. Der festgelegte Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Schatzmeistern und den Beisitzern, maximal jedoch aus zehn Vorstandsmitgliedern, ferner aus jeweils einem von der Republik Frankreich und dem Saarland ernannten Vertreter.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vereinstätigkeit im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks die nachweislich entstandenen Kosten im angemessenen Rahmen erstattet werden. Die Höhe der Kosten darf die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährden. Die finanziellen Möglichkeiten des Vereins sind zu beachten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zum Antritt des neugewählten Vorstands im Amt.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die zwei Vizepräsidenten, den Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister und die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren.

5. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten und die Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten werden nur bei Verhinderung des Präsidenten, der stellvertretende Schatzmeister nur bei Verhinderung des Schatzmeisters handeln.

„ Die Mitglieder des Vorstandes sollten möglichst zweisprachig sein, das heißt, der deutschen und französischen Sprache mächtig sein. Der Präsident muss dem Verein vor seiner Wahl mindestens sechs Monate als Mitglied angehört haben.

Eine Wiederwahl des Präsidenten unmittelbar nach Ende seiner Amtszeit ist für maximal eine weitere Amtszeit möglich.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Beisitzer regelt.

8. Er tritt mindestens einmal im Quartal an einem von ihm bestimmten Datum zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse können schriftlich und auch fernmündlich herbeigeführt werden. In letzterem Falle ist Bestätigung in Textform erforderlich.

9. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Mitteilung in Textform an den Vorstand. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz-Vorstandsmitglied ernennen; ansonsten bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung allein den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind hierzu in Textform, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten oder durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie jene zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder und vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied bei Vorlage einer Vollmacht zulässig. Die Vollmacht muss eigenhändig unterschrieben sein, die Vorlage eines Fax oder eines eigescannten Dokuments, das per E-Mail zu Händen des Bevollmächtigten oder des Vorstands des Clubs gesandt wurde, reicht aus.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten als Versammlungsleiter geführt, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, sonst von dem ältesten Vorstandsmitglied. Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen, wenn sie auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresabrechnung, nach Prüfung durch zwei von der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Geschäftsberichtes für das vorangegangene Jahr
- Festlegung des Jahresbeitrages

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt; bei einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. der von diesen gemäß §8 Ziffer 3. Bevollmächtigten erforderlich.

7. Wahlen erfolgen geheim; es sei denn, dass einstimmig Wahl durch Akklamation beschlossen wird.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom dem jeweiligen Versammlungsleiter gemäß § 8 Ziffer 4 von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 9 Der Beirat

1. Der Vorstand beruft bei Bedarf eine oder mehrere Fach- oder Arbeitsgruppen zu Projekten als Beirat.

2. Die Mitglieder des Beirats begleiten die Arbeit des Vereins und beraten die Vereinsorgane. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vertreter, die für den Beirat an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Mitglieder des Beirats sollen nur in begründeten Ausnahmefällen zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Die Juniorgruppe

1. Ordentliche Mitglieder, die noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, werden als Junior-Mitglied gesondert erfasst.

.. Die Juniormitglieder haben das Recht, auf einer eigens nach Maßgabe von § 8 einberufenen Versammlung eigene Vertreter zu wählen, die in ständigem Kontakt zum Vorstand des Vereins stehen, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen und mit Zustimmung des Vorstands eigene Veranstaltungen für die Junioren planen und durchführen.

3. Der Verein stellt der Juniorgruppe jährlich ein eigenes Budget zur Verfügung. Der Umfang des Budgets wird durch den Vorstand auf der ersten konstituierenden Sitzung nach der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der Kassenlage bestimmt. Die Vertreter der Juniorgruppe sind verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich Rechenschaft zu legen über die Verwendung des Budgets.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (in Worten fünfundsiebzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Französische Hochschule / Université franco-allemande, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§12 Redaktionelle Änderungen dieser Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, selbst über redaktionelle Änderungen der Satzung zu entscheiden, wenn diese gesetzlich erforderlich sind.

Die Satzung tritt mit der Vorstandssitzung / Hauptversammlung am 27.01.16 in Kraft.

Saarbrücken, den 27.01.2016